

73. Inwiefern ist der Vorsitzende zur Verlesung von Schriftstücken und zur Aufnahme sonstiger Beweismittel ohne einen Gerichtsbeschluß befugt?

St. P. D. §§. 237. 243 Abs. 2. 3.

I. Straffenat. Ur. v. 5. Juli 1880 g. H. Rep. 1772/80.

I. Landgericht Bonn.

Gründe:

„Die Rüge einer Verlesung des §. 243 St. P. D., welche daraus abgeleitet wird, daß der Vorsitzende gewisse bei den Untersuchungsakten befindliche Schriftstücke ohne vorherigen Gerichtsbeschluß zur Verlesung gebracht habe, ist nicht gerechtfertigt. Die Bestimmung des §. 243 Abs. 3 St. P. D. schließt weder nach ihrem Wortlaut, noch nach ihrem Zweck aus, daß der Vorsitzende auch ohne einen Gerichtsbeschluß solche zu Gebote stehende Beweismittel aufnehme, welche nicht schon zu jenen gehören, auf welche die Beweisaufnahme sich notwendig erstrecken muß. Es ergibt sich dies auch aus §. 243 Abs. 2 und §. 237 St. P. D., welche darthun, daß, wie der Vorsitzende auch ohne einen Gerichtsbeschluß Beweisunterlagen, welche in der Hauptverhandlung gestellt werden,

stattgeben kann, er ohne einen Gerichtsbeschluß auch seinerseits Beweise, deren Aufnahme sofort thunlich, aufnehmen kann, sofern eine Beanstandung nicht erfolgt.

Die Bestimmung des §. 243 Abs. 3 St.P.D. schließt daher auch nicht aus, daß der Vorsitzende Schriftstücke, welche sich bereits bei den Akten befinden, zum Gegenstand einer Beweisaufnahme auch dann mache, wenn die Anklageschrift unterlassen hat, dieselben als Beweismittel besonders zu bezeichnen, und daß er sonach dieselben zur Verlesung bringe, sofern nicht nach sonstigen Vorschriften des Verfahrens ihre Verlesung unzulässig ist, wie z. B. nach §. 255 St.P.D. Leumundzeugnisse, oder, wie im Falle des §. 250 Abs. 3 St.P.D., nur auf Grund eines Gerichtsbeschlusses zulässig ist; ein derartiges Hindernis gegen die Verlesung der fraglichen Briefe und Facturen liegt jedoch nicht vor.“